

- a. zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten, auf vier und ein Sechstel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuergulden;
- b. zur Deckung der fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben, auf ein und zwei Drittel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder ein Kreuzer vom Steuergulden.
- Das Ministerium des Innern und das Finanzministerium sind mit dem Vollzuge dieses Befehls beauftragt.

Ergeben, Weiskirchen den 25. August 1843.

**Ludwig.**

*Schr. v. Wiser. Schr. v. Schrenk. v. Abel. Schr. v. Gumpenberg.  
Graf v. Seinsheim.*

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der erredende geheime Secrerär

**P. Germer.**